

Studien- und Prüfungsordnung für die Solistische Ausbildung zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 15. April 2021
in der Fassung vom 14. Mai 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studiendauer	2
§ 3 Zulassung zum Studium	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Ziel des Studiums	2
§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums	2
§ 7 Zulassung, Fristen	3
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	3
§ 9 Versäumnis, Rücktritt	3
§ 10 Prüfungskommission	3
§ 11 Zweck, Form und Bewertung des Konzertexamens	3
§ 12 Wiederholung des Konzertexamens	4
§ 13 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung beschreibt den Verlauf und das Ziel der Solistischen Ausbildung, die mit dem Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock abgeschlossen wird sowie die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für das Konzertexamen. Im Hauptfach Komposition trägt das Konzertexamen die Bezeichnung Großes Kompositionsexamen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur der Begriff Konzertexamen verwendet.

§ 2 Studiendauer

Der Aufbaustudiengang Solistische Ausbildung hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium können Absolventen eines Masterstudiengangs in einem an der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der Lehre vertretenen instrumentalen Hauptfach sowie für das Hauptfach Gesang und für das Hauptfach Komposition zugelassen werden, wobei die fächerübergreifende Anzahl von 15 Studienplätzen nicht überschritten werden darf.¹

(2) Zum Aufbaustudiengang kann nur zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang mit Note 1,5 im Hauptfach oder besser abgeschlossen und die Eignungsprüfung bestanden hat. Es gelten die Zulassungsbedingungen der Eignungsprüfungsordnung. Die Eignungsprüfungsbedingungen für jedes Hauptfach sind in Anlage 1 erläutert und auf der Homepage der hmt veröffentlicht.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Das Studium hat den Charakter einer Meisterklasse. Kandidatinnen und Kandidaten mit herausragenden Ergebnissen im bisherigen Studium erhalten eine gezielte Vorbereitung auf ihre besondere künstlerische Laufbahn als Solistin/Solist oder Komponistin/Komponist bzw. als Kammermusik-Ensemble.

(2) Die Ausbildung schließt mit dem Konzertexamen ab.

§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums

(1) Studierende erhalten Einzelunterricht in ihrem Hauptfach im Umfang von 1,5 Stunden je Semesterwoche sowie Korrepetition im Umfang von einer Stunde je Semesterwoche.

(2) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

¹ Die Rahmenbedingungen des Konzertexamensstudiums wie Quotierungen von Studienplätzen, die Harmonisierung von Regularien für Zulassungsprüfungen etc. werden künftig im Konzertexamensausschuss behandelt. Dieser ist wie folgt zusammengesetzt:

4 Professoren/Professorinnen des Instituts für Musik (aus 4 verschiedenen Abteilungen)

1 Vertreter*in des akademischen Mittelbaus

1 Studierende*r im Konzertexamen

Rektor*in als Vorsitzende*r

Der Senat der Hochschule hat die Bildung des Konzertexamensausschusses in seiner Sitzung am 5. Mai 2021 beschlossen. Die Regelung fließt im Zuge der nächsten Änderungssatzung in die Ordnung ein.

(3) Die Studierenden können zur Teilnahme an Opern-, Orchester- und Kammermusik-Projekten der Hochschule verpflichtet werden, der Umfang soll zwei Leistungspunkte im Semester nicht überschreiten.

§ 7 Zulassung, Fristen

Das Konzertexamen bedarf der Zulassung, die Beantragung erfolgt im Studienbüro jeweils zum 15.5. zum Sommersemester und 15.11. zum Wintersemester

§ 8 Konzertexamensprüfung

(1) Die Examensprüfung muss spätestens ein Jahr nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) Überschreitet die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Frist zur Meldung für die Examensprüfung um mehr als zwei Semester oder legt sie oder er sie aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Haben Studierende die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so haben sie dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er den Studierenden einen neuen Prüfungstermin schriftlich mit.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin oder der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt

(1) Die Examensprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Das Vorliegen triftiger Gründe ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden. Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall auf Vorlage eines amtsärztlichen Attests bestehen. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 10 Prüfungskommission

Die fachübergreifende Prüfungskommission soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

§ 11 Zweck, Form und Bewertung des Konzertexamens

(1) In der Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende das für eine Konzertkarriere geeignete künstlerische Niveau erreicht hat.

(2) Das Konzertexamen wird in öffentlichen Konzerten abgelegt.

(3) Die Prüfungsbedingungen sind für jedes Hauptfach in Anlage 2 erläutert und auf der Homepage der hmt veröffentlicht.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Anlehnung an die bei internationalen Wettbewerben üblichen Benotungen. Die Mitglieder der Prüfungskommission vergeben anonym von 0 bis 25 Punkte, wobei die höchste und niedrigste Punktzahl aus der Wertung gehen.

(5) Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet:

Bei einem Durchschnitt	von 24,0 bis 25,00 Punkten	= „ausgezeichnet“
	von 21,0 bis 23,99 Punkten	= „sehr gut“
	von 18,0 bis 20,99 Punkten	= „gut“
	von 15,0 bis 17,99 Punkten	= „bestanden“
	von weniger als 15,0 Punkten	= „nicht bestanden“

§ 12 Wiederholung des Konzertexamens

Das Konzertexamen kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Solistische Ausbildung zum Konzertexamen vom 2. April 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 7. April 2021 sowie der Genehmigung des Rektorats vom gleichen Tage.

Rostock, den 15. April 2021

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Reinhard Schäfertöns